

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Ausschreibungen, Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 29.09.2001 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Wegnerstraße 7) aushängen/ausgehangen haben.

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
Ausschreibungen	
• VOB	2 bis 3
• VOL	4 bis 7
• VOF	
Satzungen	8 bis 25
Straßenbenennungen	
Bauleitpläne	
Planfeststellungsverfahren	
Tagesordnung des Rates	
Sonstige Bekanntmachungen	26 bis 34

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7,
42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOB

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können

ab Montag, dem 01.10.01,

unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer, das Bauvorhaben und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Die Öffnung und Verlesung der eingereichten Angebote findet zu der angegebenen Zeit im o. g. Zimmer in Gegenwart etwa erschienener Bieter oder deren Bevollmächtigter statt.

Zahlungen und Sicherheitsleistungen erfolgen nach § 16 VOB-B in Verbindung mit den Ziffern 14 und 15 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Vergabebeschwerden sind zu richten an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf.

Durch das **Gebäudemanagement Wuppertal (GMW)** sollen vergeben werden:

2) Metallbauarbeiten - Erneuerung der Alu-Außentüren - Realschule Blücherstr. 19 in Wuppertal-Vohwinkel -

- ca. 20 Stück Aluminiumtüren und Fenster in diversen Größen liefern und einbauen, teilweise in Pfosten-Riegel-Konstruktion, einschl. Demontage und Entsorgung der Holzfensteranlagen
- ca. 50 m² Vorhangfassade, wärmegeklämmt, zugehörige kleinere Maurer- und Malerarbeiten

Vergabe-Nr.:	B 447/01
Ausführungszeit:	Beginn: Sofort nach Auftragserteilung Fertigstellung: 30 Arbeitstage
Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:	25,00 DM
Eröffnungstermin:	19.10.01 - 11:30 Uhr
Ablauf der Zuschlagsfrist:	17.11.01
Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:	GMW.FB 1, Herr Schulte-Bocholt, Tel. (0202) 5 63-55 58

Der Oberbürgermeister

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOB

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können **ab Montag, dem 01.10.01**, unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer, das Bauvorhaben und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Die Öffnung und Verlesung der eingereichten Angebote findet zu der angegebenen Zeit im o. g. Zimmer in Gegenwart etwa erschienener Bieter oder deren Bevollmächtigter statt.

Zahlungen und Sicherheitsleistungen erfolgen nach § 16 VOB-B in Verbindung mit den Ziffern 14 und 15 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Vergabebeschwerden sind zu richten an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf.

Durch das **Gebäudemanagement Wuppertal (GMW)** sollen vergeben werden:

1) Dachsanierung

- Realschule Leimbacher Str. 4 in Wuppertal-Barmen -

- | | |
|----------------------------|--|
| - ca. 1.170 m ² | alte Dachabdichtungen ausbauen |
| - ca. 1.170 m ² | neue Dachabdichtung (mit Wärmedämmung) |
| - ca. 178 m | alte Dachrinnen ausbauen |
| - ca. 178 m | neue Zinkdachrinnen |
| - ca. 65 m | Dachrandabschluss ausbauen |
| - ca. 65 m | neuen Dachrandabschluss Alu |
| - ca. 185 m ² | alte „Eternit“-Fassadenplatten (asbesthaltig) ausbauen |
| - ca. 185 m ² | neue Fassade aus großformatigen Faserzementplatten |

Vergabe-Nr.:	B 440/01
Ausführungszeit:	Beginn: Sofort nach Auftragserteilung Fertigstellung: 25 Arbeitstage
Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:	45,00 DM
Eröffnungstermin:	19.10.01 - 11:00 Uhr
Ablauf der Zuschlagsfrist:	17.11.01
Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:	GMW.FB 1, Herr Erb, Tel. (0202) 5 63-54 74

Der Oberbürgermeister

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOL

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können **ab Montag, dem 01.10.01**, unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL-A) unterliegt.

Zahlungen erfolgen nach § 17 VOL-B in Verbindung mit den Ziffern 17 und 18 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Durch das **Gebäudemanagement Wuppertal (GMW)** soll vergeben werden:

4) Durchführung des Anliegerwinterdienstes auf öffentlichen Wegen und Zugängen vor den Objekten des GMW und der GWG
- Ausschreibung in 4 Losen -

Vergabe-Nr.:	L 114/01
Ausführungszeit:	01.11.01 – 30.04.02
Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:	35,00 DM
Eröffnungstermin:	19.10.01 – 14:00 Uhr
Ablauf der Zuschlagsfrist:	19.11.01
Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:	GMW.FB 4, Frau Karl, Tel. (0202) 5 63-50 39

Der Auftraggeber behält sich eine getrennte Vergabe nach Losen vor!

Der Oberbürgermeister

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOL

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können

ab Montag, dem 01.10.01,

unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL-A) unterliegt.

Zahlungen erfolgen nach § 17 VOL-B in Verbindung mit den Ziffern 17 und 18 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Durch die **Feuerwehr Wuppertal (SB 304)** soll vergeben werden:

Beschaffung von Bekleidung für Feuerwehrmänner/-frauen - Ausschreibung in 8 Losen -

Vergabe-Nr.:	L 110/01
Ausführungszeit:	Dezember 2001
Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:	15,00 DM
Haushaltsstelle:	1300-150.0000.8
Eröffnungstermin:	23.10.01 - 14:30 Uhr
Ablauf der Zuschlagsfrist:	21.11.01
Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:	SB 304.33, Herr Luckhardt, Tel. (0202) 494-330

Der Auftraggeber behält sich eine getrennte Vergabe nach Losen vor!

Der Oberbürgermeister

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOL

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können

ab Montag, dem 01.10.01,

unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL-A) unterliegt.

Zahlungen erfolgen nach § 17 VOL-B in Verbindung mit den Ziffern 17 und 18 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Durch das **Ressort Umwelt, Grünflächen & Forsten (R. 103)** soll vergeben werden:

Chemische, physikalische Untersuchungen von Boden, Bodenluft und Wasser im Zuge der Erkundung von schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen, Verdachtsflächen und Altlasten für die Dauer von zwei Jahren (Rahmenvertrag)

Vergabe-Nr.:	L 113/01
Ausführungszeit:	01.12.01 – 31.12.03
Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:	35,00 DM
Haushaltsstelle:	5810-117.0000.1/133
Eröffnungstermin:	22.10.01 - 14:30 Uhr
Ablauf der Zuschlagsfrist:	20.11.01
Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:	R. 103.23, Herr Schmitz, Tel. (0202) 5 63-55 73

Der Oberbürgermeister

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOL

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können

ab Montag, dem 01.10.01,

unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL-A) unterliegt.

Zahlungen erfolgen nach § 17 VOL-B in Verbindung mit den Ziffern 17 und 18 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Durch das **Ressort Straßen & Verkehr (R. 104)** soll vergeben werden:

Lieferung von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern

– Jahresvertrag 2002 – 2003 –

Vergabe-Nr.:	L 107/01
Ausführungszeit:	01.01.02 – 31.12.03
Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:	15,00 DM
Haushaltsstelle:	6301-112.0000.6/128
Eröffnungstermin:	29.10.01 - 14:30 Uhr
Ablauf der Zuschlagsfrist:	27.11.01
Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:	R. 104.42, Herr Mathias, Tel. (0202) 5 63-68 65

Der Oberbürgermeister

Satzung

über die teilweise Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

vom 27.04.00

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NR. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NRW S. 386) und des § 132 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl I S. 2902) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 10.04.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Folgende für den Ausbau der Erschließungsanlage Rosskamper Straße im Bereich von der Gräfrather Straße bis zur Grenze des Bebauungsplans 297 B östlich des Grundstücks Rosskamper Straße 37 in Anspruch genommenen Flächen wurde nicht erworben:

- eine 2 qm große Teilfläche aus dem Flurstück Gemarkung Vohwinkel, Flur 6, Flurstück 5987 und
- eine 5 qm große Teilfläche aus dem Flurstück Gemarkung Vohwinkel, Flur 6, Flurstück 5987

Ein Lageplan, aus dem die Abweichungen ersichtlich sind, liegt im Ressort Straßen und Verkehr, Abteilung Straßenneubau, im Verwaltungsgebäude Große Flurstraße 10 (Rathausenerweiterung), Wuppertal-Barmen, Zimmer 553, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr aus. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Abweichend von § 9 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 27.12.1994 wird die Erschließungsanlage Rosskamper Straße im Bereich von der Gräfrather Straße bis zur Grenze des Bebauungsplans 297 B östlich des Grundstücks Rosskamper Straße 37 für endgültig hergestellt erklärt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustandegekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14.02.2000 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Ein Lageplan, aus dem die Abweichungen ersichtlich sind, liegt im Ressort Straßen und Verkehr, Abteilung Straßenneubau, im Verwaltungsgebäude Große Flurstraße 10 (Rathausenerweiterung), Wuppertal-Barmen, Zimmer 553, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr aus.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 27.4.2000



Dr. Kremendahl
Oberbürgermeister

Neunte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom:

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW, 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW, 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 24.09.2001 die nachstehende Satzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 08. Dezember 1971 in der Fassung der achten Änderungssatzung vom 24.11.1995 wird wie folgt geändert:

Der nach § 1 Satz 2 der Gebührensatzung für Friedhöfe der Stadt Wuppertal beigefügte Gebührentarif erhält die sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergebende Fassung.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Anlage zur neunten Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal

Gebührentarif

zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal

	Euro
1 Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern	
1.1 Sarggräber	
1.1.1 Sarggrab je Einheit	840,00
1.1.2 Sarggrab in bevorzugter Lage je Einheit	1.234,00
1.2 Urnengräber	
1.2.1 Urnengrab zweistellig	500,00
1.2.2 Urnengrab vierstellig	707,00
1.2.3 Urnengrab in bevorzugter Lage zweistellig	690,00
1.2.4 Urnengrab in bevorzugter Lage vierstellig	1.021,00
1.3 Verlängerung des Nutzungsrechtes für die in der Friedhofssatzung genannten Fälle	
	1/30 pro Jahr der unter Ziff. 1.1 bis 1.2 festgesetzten Gebühren
1.4 Umschreibung der Gräber auf den rechtlichen Nachfolger sowie Zweit- ausfertigung für verlorengegangene Urkunden	13,00
2 Gebühren für die Bereitstellung der Grundflächen bei Reihengräbern	
2.1 Sargreihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	253,00

2.2	Sargreihengrab für Verstorbene nach dem vollendeten fünften Lebensjahr	447,00
2.3	Sargreihengrab im Rasenfeld	539,00
2.4	Urnenreihengrab	210,00
2.5	Anonymes Urnengrab	190,00
2.6	Rasen-Urnengrab	205,00

3 Bestattungsgebühren

3.1	Grundgebühren	
	- Aufbewahrung in der Ruhekammer bis zu vier Tagen	
	- Vermessen, Ausheben und Zuwerfen des Grabes	
	- Benutzung der Bestattungsgeräte einschl. Bahrwagen	
	- Annahme, Transport und Dekoration von Kränzen und Blumengebinden	
	- Auslegen des Grabes mit Matten	
	- Errichtung eines Kranzhügels	
	- Abtransport der übrigen Erde	
	- Erste Ordnung der Grabstelle und ihrer Umgebung im Anschluss an die Beerdigung	
	- Abräumen der Kränze	
3.1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	473,00
3.1.2	Für Verstorbene nach dem vollendeten fünften Lebensjahr	788,00
3.1.3	Für die Bestattung von personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtigen Fehlgeburten, sofern keine planmäßige Grabstelle in Anspruch genommen wird	39,00
3.1.4	Für ein Urnengrab	315,00
3.2	Besondere Gebühren	
3.2.1	Träger bei der Bestattung, je Träger	24,00
3.2.2	Inanspruchnahme der Ruhekammer pro Tag	20,00
3.2.3	Annahme von Särgen außerhalb der Dienstzeit	32,00
3.2.4	Öffnen eines Sarges vor der Beerdigung	27,00
3.2.5	Aufschlag für Särge mit Übergröße	247,00
3.2.6	Bestattung außerhalb der Dienstzeit pro Stunde / Person	36,00
3.2.7	Ausgraben einer Leiche oder Urne	
3.2.7.1	Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	800,00
3.2.7.2	Verstorbene nach dem vollendeten fünften Lebensjahr	1.350,00
3.2.7.3	Urnen	250,00
	Für die Beisetzung ausgegrabener Leichen oder Urnen wird die Bestattungsgrundgebühr erhoben.	

4 Gebühren für die Benutzung der Feierhalle

4.1	Grundgebühr einschließlich Ausschmückung, Kranzdekoration, Beleuchtung, Beheizung und Reinigung	178,00
4.2	Benutzung der Orgel	22,00
4.3	Benutzung der Feierhalle ohne Durchführung einer Trauerfeier	25,00
	Der Sarg oder die Urne wird in Anwesenheit des Friedhofspersonals von Angehörigen bzw. einem Geistlichen in der Feierhalle in Empfang genommen.	

5	Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen	
5.1	Erteilung der Genehmigung für ein Grabmal oder eine Grabeinfassung	31,00
	Die Genehmigungsgebühr beinhaltet die Prüfung des Antrages nach der Friedhofs- Satzung, Angabe der Fluchtlinien und die Kontrolle der ausgeführten Arbeiten.	
5.2	Jahreskontrolle der aufrecht stehenden Grabsteine pro Jahr	3,00
	Die Kontrollgebühr wird für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes festgesetzt.	
6	Gärtnerische Leistungen	
	Die Kosten für die Bepflanzung der Gräber, die jährliche Instandhaltung sowie die Er- neuerung eingefallener Grabhügel usw. werden je nach Auftragserteilung besonders in Rechnung gestellt.	
6.1	Tarif für die 1. Aufmachung	
6.1.1	Grundausführung	
	- Einebnen des Kranzhügels	
	- Hügelung des Grabes	
	- Abtransport der übriggebliebenen Erde	
	- Aufbringen von Mutterboden und Humus	
	- Anteil an der einheitlichen Grabfeldgestaltung	
6.1.1.1	Sarggräber von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	135,00
6.1.1.2	Sarggräber von Verstorbenen nach dem vollendeten fünften Lebensjahr - Für die erste Einheit	169,00
6.1.1.3	Sarggräber von Verstorbenen nach dem vollendeten fünften Lebensjahr - Für jede weitere Einheit	118,00
6.1.1.4	Urnenreihengrab	51,00
6.1.1.5	Urnenwahlgrab - Zweistellig	75,00
6.1.1.6	Urnenwahlgrab - Vierstellig	99,00
6.1.2	Besondere Ausführungen	
6.1.2.1	Grabeinfassung mit Lonicera pro m	30,00
6.2	Grabpflege	
	Grundausführung	
	- Markierung des Pflegegrabes	
	- 7 Pflegegänge:	
	- 1 x Entfernung von veraltetem Grabschmuck	
	- 5 x Unkrautbeseitigung	
	- 1 x Laubentfernung und Aufbringung von Humus	
6.2.1	Sarggräber von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	37,00
6.2.2	Sarggräber von Verstorbenen nach dem vollendeten fünften Lebensjahr - Für die erste Einheit	51,00
6.2.3	Sarggräber von Verstorbenen nach dem vollendeten fünften Lebensjahr - Für jede weitere Einheit	37,00
6.2.4	Urnenreihengrab	26,00
6.2.5	Urnenwahlgrab - Zweistellig	35,00
6.2.6	Urnenwahlgrab - Vierstellig	40,00

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.09.2001 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den

Dr. Kremendahl
Oberbürgermeister

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW, 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 24.09.2001 die nachstehende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweckbestimmung

(1) Die Stadt Wuppertal errichtet und unterhält Friedhöfe als eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt.

(2) Zur Zeit sind folgende städt. Friedhöfe vorhanden:

- 2.1 Wuppertal-Ronsdorf
- 2.2 Wuppertal-Cronenberg
- 2.3 Wuppertal-Schöller

(3) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Wuppertal waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann vom Oberbürgermeister (Friedhofsverwaltung) zugelassen werden.

§ 2

Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Jeder Friedhof und Friedhofsteil (auch eine einzelne Grabstätte) kann aus wichtigem öffentlichen Interesse durch den Rat der Stadt Wuppertal ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.

(2) Wird ein Friedhof oder Friedhofsteil außer Dienst gestellt, werden dort weitere Bestattungen nicht mehr durchgeführt, die Eigenschaft als Ruhestätte der bereits beigesetzten Toten besteht fort. Der Friedhof oder Friedhofsteil bleibt bis zum Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit zum Besuch und zur Pflege der Grabstätten geöffnet.

(3) Bei einer Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. In diesem Fall werden für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt die Leichen umgebettet bzw. die Grabstätten verlegt. Das Nutzungsrecht wird auf die neue Stelle übertragen.

(4) Jede Außerdienststellung oder Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgelegten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekannt gegeben.

(2) Aus besonderem Anlass kann die Friedhofsverwaltung vorübergehend das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile untersagen. Diese Anordnung ist gut sichtbar auszuhängen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:

- 2.1 die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen - zu befahren (über notwendige weitere Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung),
- 2.2 Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste und Lieferungen, anzubieten,
- 2.3 den Friedhof, seine Einrichtungen oder seine Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen oder Hecken zu übersteigen, Rasenflächen, Grabstätten oder Grabeinfassungen unbefugt zu betreten,
- 2.4 Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzuführen,
- 2.5 zu lärmern oder zu spielen,
- 2.6 die Verteilung von Druckschriften.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen sich auf dem Friedhof nur in Begleitung Erwachsener aufhalten.

§ 5 Gestaltung von Grabstätten, Zulassung von Gewerbetreibenden

(1) Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung wird grundsätzlich die 1. Aufmachung und die Einfassung vom Friedhofspersonal durchgeführt und nach dem jeweils gültigen Gebührentarif in Rechnung gestellt.

(2) Besondere Ausführungen, Bepflanzungen und Jahres-Grabpflegeaufträge können von der Friedhofsverwaltung übernommen werden.

(3) Gewerbetreibende (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmer u.a.) bedürfen für gewerbemäßige Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabstätte zu pflegen und in einer dem Friedhof würdigen Form zu erhalten. Kommen Nutzungsberechtigte ihrer Verpflichtung zur Grabpflege nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung verwahrloste Gräber eibebnen.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann für bestimmte Tage oder Tageszeiten und für bestimmte Friedhofsteile gewerbliche Arbeiten untersagen oder einschränken (z. B. bei Bestattungsfeierlichkeiten).

III. Bestattungsvorschriften

§ 6

Anmeldung zur Bestattung

(1) Die Sterbeurkunde oder die Bescheinigung des Standesamtes über die Eintragung des Sterbefalles ist der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Beerdigung vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung erteilt über die zu beachtenden Bestimmungen, in Anspruch zu nehmenden Einrichtungen usw. Auskunft und regelt die Einzelheiten der Bestattung. Ferner werden der Tag und die Stunde der Beisetzung festgesetzt.

(2) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt.

§ 7

Särge

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(2) Die Särge sollen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- 2.1 für nach Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbene
Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Höhe 0,80 m
- 2.2 für vor Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbene
Länge 1,50 m, Breite 0,60 m, Höhe 0,60 m.

(3) Sind größere Särge notwendig, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 8

Beisetzung, Ruhezeit, Umbettung

(1) Die Beisetzung erfolgt grundsätzlich von der Feierhalle aus. Das Friedhofspersonal übernimmt das Ausheben und Zufüllen des Grabes, die Überführung zum Grab und die Beisetzung.

(2) Die Ruhezeit für Sarggräber beträgt 20 Jahre, für Urnengräber 15 und für Kindersarggräber 12 Jahre.

(3) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(4) Ausgrabungen und Umbettungen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung, die nur in begründeten Fällen erteilt wird.

(5) Umbettungen innerhalb des Friedhofes werden nur aus einem Wahlgrab in ein anderes oder aus einem Reihengrab in ein Wahlgrab vorgenommen. Die Ausführung dieser Arbeiten erfolgt durch das Friedhofspersonal.

(6) Die Beisetzung von Ascheresten in belegten Sargwahlgräbern kann in der Regel nur bis zur Belegung des letzten Grabes des betreffenden Gräberfeldes gestattet werden. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung. In jedem Fall darf nur eine Urne in einer belegten Grabstätte beigesetzt werden.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

IV. Grabstätten

§ 9 Allgemeine Vorschriften

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Wuppertal. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Es werden folgende Arten von Grabstätten unterschieden:

- 2.1 Sargreihengrabstätten
- 2.2 Sargreihengrabstätten im Rasenfeld
- 2.3 Sargwahlgrabstätten
- 2.4 Sargwahlgrabstätten in bevorzugter Lage
- 2.5 Urnenreihengrabstätten
- 2.6 Rasen-Urnengrabstätten
- 2.7 Anonyme Urnengrabstätten
- 2.8 Urnenwahlgrabstätten
- 2.9 Urnenwahlgrabstätten in bevorzugter Lage
- 2.10 Ehrengabstätten

(3) Die Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden angewiesen werden.

(4) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die nach Lage der gegebenen Möglichkeiten ausgesucht und für die Benutzungsdauer von 30 Jahren verliehen werden. Die Benutzungsdauer kann nach Zahlung des in der jeweils zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatzung festgelegten Betrag verlängert werden. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.

(5) Anonyme Urnengrabstätten, Rasen-Urnengrabstätten und Sargreihengrabstätten im Rasenfeld sind jeweils in einem besonderen Feld angelegt. Die Pflege dieser Felder obliegt ausschließlich dem Friedhofspersonal.

(6) Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte kann nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung erfolgen.

(7) Wird innerhalb der Benutzungsdauer auf eine Grabstätte verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

(8) Überschreitet die Ruhefrist eines Verstorbenen die laufende Nutzungszeit eines Wahlgrabes, darf eine Beisetzung nur zugelassen werden, wenn vor der Beisetzung das Nutzungsrecht an dem Wahlgrab bis zum Ablauf der vorgeschriebenen Ruhefrist des Verstorbenen verlängert worden ist.

(9) Grabstätten sind bis 6 Wochen nach der Beisetzung in einen gepflegten Zustand zu bringen, der sich der Gestaltung des Grabfeldes einordnet; andernfalls werden diese Grabstätten eingeebnet.

(10) Wahlgrabstätten in bevorzugter Lage sind im Friedhofsplan - der bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden kann - gesondert ausgewiesen.

(11) Auf Sargreihengrabstätten im Rasenfeld dürfen, auf Rasen-Urnengrabstätten müssen einheitliche Grabplatten (s. Grabmalvorschriften) aufgelegt werden. Bauliche Anlagen oder Pflanzungen sind nicht gestattet.

§ 10

Grabaufbauten - Herrichten und Pflege der Grabstätten

(1) Grabmale und andere bauliche Anlagen auf den Grabstellen dürfen nur nach den jeweils geltenden Richtlinien (Grabmalvorschriften) und mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung eines Planes in doppelter Ausfertigung einzureichen und muss genaue Angaben über Material, Größe, Form und die Verarbeitung, Fundamentierung und Beschriftung der Grabmale enthalten. Für Grabplatten auf Sargreihengrabstätten im Rasenfeld und auf Rasen-Urnengrabstätten ist eine Genehmigung nicht erforderlich.

(2) Das Schmücken der Gräber mit Blech- und Perlenkränzen, Grabbildern, Porzellan- und Gipsfiguren und ähnlichem ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann die Beseitigung des unwürdigen Schmuckes verlangen und gegebenenfalls selbst vornehmen.

(3) Die Verwendung von Kunststoffen und sonstigen nicht verrottbaren Materialien bei den Beisetzungen und der Gestaltung und Pflege von Gräbern ist nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für Produkte der Trauerfloristik wie Kränze, Trauergebilde, Trauergestecke und sonstigen Grab schmuck sowie für Pflanzenanzuchtbehälter, die an der Pflanze verbleiben.

(4) Bei der Grabpflege dürfen chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren nicht angewendet werden.

(5) Werden bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist Rechtsansprüche nicht geltend gemacht, gehen die abzuräumenden Grabaufbauten entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Wuppertal über.

V. Gebühren

§ 11

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe sind Gebühren zu entrichten, die in der jeweils gültigen Gebührensatzung festgesetzt sind.

VI. Schlussbestimmungen

§ 12

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Zugleich tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Wuppertal vom 14. März 1983 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.09.2001 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 27.09.2001

gez.

Dr. Kremendahl
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Wuppertal über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge - Stellplatz-Ablösungs-Satzung vom: 27.09.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NRW. S. 245) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01. März 2000 (GV.NRW. S. 256 / SGV NRW 232), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV.NRW. S. 439), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Zahlung eines Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden entsprechend der Siedlungsdichte drei Gebietszonen festgesetzt (Zonen I - III).

§ 2

Die Gebietszonen ergeben sich aus der Darstellung der Karte im Maßstab 1:20 000; diese Karte liegt bei **der Stadt- Wuppertal, Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Rathaus Neubau, Wuppertal-Barmen, Große Flurstr. 10, Raum 156** zur öffentlichen Einsicht während der Dienststunden aus. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

- (1) In der Zone I (**Kernzone**) ist die Errichtung von Parkhäusern und Tiefgaragen vorgesehen. Einfache Parkbauten und ebenerdige Stellplätze sind nur ausnahmsweise vorgesehen.
- (2) In der Zone II (**Randbereich der Kernzone**) sind überwiegend einfache Parkbauten vorgesehen. Ebenerdige Stellplätze sind nur ausnahmsweise vorgesehen.
- (3) In der Zone III (**übriges Stadtgebiet**) sind überwiegend ebenerdige Stellplätze vorgesehen.

§ 4

Die durchschnittlichen Herstellungskosten für Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs werden festgelegt

in Zone I	auf	22.000 EURO	je Stellplatz
in Zone II	auf	14.500 EURO	je Stellplatz
in Zone III	auf	8.300 EURO	je Stellplatz

§ 5

Der Geldbetrag je Stellplatz wird unter Anwendung eines Satzes von 50 v.H. der in § 4 festgelegten Kosten

in Zone I	auf	11.000 EURO	je Stellplatz
in Zone II	auf	7.250 EURO	je Stellplatz
in Zone III	auf	4.150 EURO	je Stellplatz

festgesetzt.

§ 6

Für die Ablösung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen wird der Geldbetrag je Stellplatz unter Anwendung eines Satzes von 30 v.H. der in § 4 festgelegten Kosten

- in Zone I auf **6.600 EURO** je Stellplatz
- in Zone II auf **4.350 EURO** je Stellplatz
- in Zone III auf **2.500 EURO** je Stellplatz

festgesetzt.

§ 7

- (1) Der Ablösungsbetrag wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig.
- (2) Auf Antrag ist die Fälligkeit bis zur ersten Ingebrauchnahme des Bauwerkes hinauszuschieben, wenn eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft beigebracht wird.

§ 8

Die Geldbeträge sind von der Stadt gemäß § 51 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu verwenden.

§ 9

Diese Satzung findet auch Anwendung auf die Fälle, in denen vor Inkrafttreten dieser Satzung ein Bauantrag gestellt, aber ein wirksamer Ablösungsvertrag noch nicht geschlossen wurde.

§ 10

- (1) Diese Satzung tritt am **01.01.2002** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge vom 11.05.88 in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.12.93 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
 - alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
 - der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.
-

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.09.2001 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 27.09.2001

Gez.

Dr. Kremendahl
Oberbürgermeister

1. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Wuppertal vom 21.12.1998
vom: 27.09.2001

Aufgrund des § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV: NRW. 20232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) hat der Rat der Stadt am 24.09.2001 die folgenden Änderung der Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

I.

1. § 3 Abs. 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„die Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse bei Teilschluss- und Schlussrechnungen (Visakontrolle)“

2. § 3 Abs. 2 Buchstabe b) entfällt

3. § 3 Abs. 2 Buchstabe c) bis k) werden § 3 Abs. 2 Buchstabe b) bis j).

4. § 3 Abs. 2 Buchstabe l) entfällt

5. § 3 Abs. 2 Buchstaben m) bis o) werden Buchstaben k) bis l).

6. § 4 Abs. 3 enthält folgende Fassung:

„Der Oberbürgermeister /die Oberbürgermeisterin kann unter Mitteilung an den Finanzausschuss dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zu Prüfungen erteilen.“

II.

Diese Änderung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Rechnungsprüfungsordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.09.2001 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Rechnungsprüfungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 27.09.2001

Gez.

Dr. Kremendahl

Oberbürgermeister

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. September 1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I, S. 2902,2903), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 24.09.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die in §2 genannten Grundstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 889B – Westring / A46 - , für das der Rat der Stadt Wuppertal ein Aufstellungsverfahren beschlossen hat. Zur Sicherung der Planung in dem künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

(1) Von der Veränderungssperre werden folgende an der Straße Westring in Wuppertal-Vohwinkel liegende Grundstücke betroffen:

Gemarkung: Vohwinkel
Flur: 8
Flurstücke: 2027 (teilweise), 2029 (teilweise) und 2031 (teilweise)

(2) Ein Lageplan, in dem die von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücke gekennzeichnet sind, liegt montags - freitags von 8 - 12 Uhr und donnerstags von 14 - 17.30 Uhr zur Einsichtnahme im Ressort 102 - Vermessung, Katasteramt und Geodaten -, Wuppertal- Barmen, Große Flurstraße 10, Zimmer 155, aus.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen künftigen Planbereich dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind
- b) Unterhaltungsarbeiten und

- c) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, spätestens jedoch mit Ablauf des 03.11.2002 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
 - alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
 - der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.
-

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.09.2001 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 27.09.2001

gez.

Dr. Kremendahl
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Wuppertal für die Haushaltsjahre 2002/2003

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2002/2003 liegt samt Anlagen in der Zeit vom 2. Oktober 2001 bis einschließlich 12. Oktober 2001 während der Dienststunden

im Rathaus Wuppertal, Wegnerstraße, II. Stock,
Zimmer 284, beim Ressort 403.1 (Stadtkämmerei),

im Informationszentrum, Wuppertal-Elberfeld, Döppersberg,

und in den Stadtbüros
Wuppertal-Vohwinkel, Rubensstraße 4,
Wuppertal-Cronenberg, Rathausstraße 8,
Wuppertal-Ronsdorf, Marktstraße 21,
Wuppertal-Langerfeld, Schwelmer Straße 15,

sowie in der Außenstelle des Stadtbüros Wuppertal-Langerfeld
in Wuppertal-Beyenburg, Am Kriegermal 22,

öffentlich aus.

Gegen den Haushaltsplanentwurf können Einwohner und Abgabepflichtige Einwendungen erheben, die bis einschließlich 22. Oktober 2001 schriftlich an den Oberbürgermeister (Stadtkämmerei) zu richten sind. Über diese beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Wuppertal, 20. September 2001

Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtkämmerer

Bekanntmachung

Kommunalwahl am 12. September 1999 Nachfolge eines Bezirksvertreters

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands - CDU - für die Bezirksvertretung Oberbarmen gewählte Bewerber,

Herr Siegfried Hüsemann ,

hat auf sein Mandat verzichtet und wird mit Ablauf des 30. September 2001 aus der Bezirksvertretung ausscheiden. Als Nachfolger wird der unter der lfd. Nr. 9 des Listenwahlvorschlages der CDU benannte Bewerber,

Herr Michael Schievelbusch,
geb. 1943 in Wuppertal,
wohnhaft Sodastr. 7, 42277 Wuppertal,

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Wegnerstr. 7, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 21. September 2001

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

Gez.

Dr. Johannes Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Kommunalwahl am 12. September 1999 Nachfolge eines Bezirksvertreters

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Freien Demokratischen Partei - F.D.P - für die Bezirksvertretung Elberfeld gewählte Bewerber,

Herr Jürgen Henke,

hat auf sein Mandat verzichtet und wird mit Ablauf des 30. September 2001 aus der Bezirksvertretung ausscheiden. Als Nachfolger wird der unter der lfd. Nr. 3 des Listenwahlvorschlages der F.D.P. benannte Bewerber,

Herr Dirk Hülper,
geb. 1968 in Barßel,
wohnhaft Graf-Adolf-Str.10, 42119 Wuppertal,

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Wegnerstr. 7, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 21. September 2001

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

Gez.

Dr. Johannes Slawig
Stadtdirektor

Heizungsbeihilfe des Ressorts Jugendamt und Soziale Dienste

Alleinstehenden oder Familien kann auf Antrag Heizungshilfe gewährt werden, wenn das anrechenbare Einkommen einen Betrag nicht überschreitet, der sich aus der Summe der Regelsätze der Sozialhilfe und der Miete (abzüglich Wohngeld) errechnet. Unter bestimmten Voraussetzungen werden noch ein Mehrbedarf oder ein Zuschlag von 10 % der Regelsätze berücksichtigt.

Die Regelsätze betragen zur Zeit:

Alleinstehende (Einpersonenhaushalte)	561 DM
Haushaltsvorstand im Mehrpersonenhaushalt	561 DM
Haushaltsangeh. ab Beginn des 19. Lebensjahres (z.B. Ehepartner/in)	449 DM
Haushaltsangeh. vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	505 DM
Haushaltsangeh. vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	365 DM
Haushaltsangeh. bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	281 DM
Haushaltsangeh. bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres bei Alleinerziehenden	309 DM

Für folgende Personengruppen wird über den Regelsatz hinaus ein Mehrbedarf in Höhe von 20 % des maßgebenden Regelsatzes anerkannt:

- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet und einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ besitzen;
- Personen, die erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind und einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ besitzen;
- werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche.

Außerdem erhalten Alleinerziehende, die mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit zwei bzw. drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben, einen Mehrbedarfszuschlag von 40 % des maßgebenden Regelsatzes. Bei vier und mehr Kindern erhöht sich dieser Mehrbedarf auf 60 %.

Für Einzelpersonen oder Mehrpersonenhaushalte, die keinen der vorgenannten Mehrbedarfe erhalten, wird ein Zuschlag von 10 % der jeweiligen Regelsätze berücksichtigt.

Kohle oder Ölheizungen

Für Haushalte mit Kohleöfen oder einzelnen Ölöfen kann ab sofort bei den zuständigen Bezirkssozialdiensten bzw. dem Fachbereich „Hilfen für Ältere, Kranke oder Behinderte“ die Heizungshilfe beantragt werden. Die Bezirkssozialdienste sind von Montags bis Freitags in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr geöffnet, der Fachbereich „Ältere, Kranke und Behinderte“ ist montags, mittwochs und freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr erreichbar. Mitzubringen sind neben dem Personalausweis, Nachweise über das derzeitige Einkommen (z. B. Rentenbescheide, Lohnabrechnungen der letzten 6 Monate) und über die Höhe der Miete und des Wohngeldes.

Die Heizungshilfe beträgt für

	Kohle		Öl	
	DM	€	DM	€
Haushalte mit 1 u.2 Personen	672	348	648	336
Haushalte mit 3 u.4 Personen	840	432	816	420
Haushalte mit 5 und mehr Personen	1.008	516	972	492

Die volle Heizungshilfe kann nur gewährt werden, wenn der Antrag bis zum 31.10.2001 gestellt wird. Bei Anträgen, die in den Monaten November 2001 bis April 2002 gestellt werden, muss die Heizungshilfe für jeden abgelaufenen Monat um 1/7 gekürzt werden. Nach dem 30.04.2002 ist eine Antragstellung für die Heizperiode 2001/2002 nicht mehr möglich.

Nachtstrom-, Gas- oder Zentralheizungen

Für Haushalte mit Nachtstrom-, Gas- (Einzelöfen bzw. Gas-Circoheizung) oder Zentralheizung kann unabhängig von der Jahreszeit Heizungshilfe innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Jahresverbrauchabrechnung beantragt werden, wenn die Rechnung mit einer Nachforderung abschließt. Zu beachten ist hierbei, dass bei Jahresverbrauchsabrechnungen der Energiebelieferungsunternehmen (z.B. Wuppertaler Stadtwerke AG) für Nachtstrom oder Gas im Endbetrag noch der letzte zu zahlende Teilbetrag enthalten ist. Nur wenn nach Abzug dieses Betrages (bisherige monatliche bzw. zweimonatliche Rate) ein Restbetrag übrig bleibt, handelt es sich hierbei um eine Nachforderung.

Die Heizungshilfe beträgt für

	Nachtstrom		Gas	
	DM	€	DM	€
Haushalte mit 1 u.2 Personen	744	384	840	432
Haushalte mit 3 u.4 Personen	936	480	1.056	540
Haushalte mit 5 und mehr Personen	1.116	576	1.260	648

Bei Haushalten mit Zentralheizung wird die Heizungshilfe individuell ermittelt.

Der Oberbürgermeister
i.V.

Dr. Kühn
Beigeordneter

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2000 der Klinikum Wuppertal GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Klinikum Wuppertal GmbH hat am 30.07.2001 den Jahresabschluß zum 31.12.2000 festgestellt und über die Verwendung des Ergebnisses wie folgt beschlossen:

1. Der vorgelegte Abschluß der Klinikum Wuppertal GmbH für das Geschäftsjahr 2000 wird festgestellt.
2. Der Bilanzverlust 2000 beträgt 64.279.665,22 DM und setzt sich wie folgt zusammen:

Jahresfehlbetrag gem. Gewinn- und Verlustrechnung	- 5.362.538 DM
Verlustvortrag 1999	-60.891.570 DM
Entnahmen aus den Kapitalrücklagen	+ 1.015.775 DM
Entnahmen aus den Gewinnrücklagen	+ 968.548 DM
Einstellungen in die Gewinnrücklagen	<u>- 187.626 DM</u>
	-64.279.665 DM

Der Bilanzverlust wird auf das Geschäftsjahr 2001 vorgetragen.

3. Den Mitglieder des Aufsichtsrates wird Entlastung erteilt.
4. Dem Geschäftsführer wird Entlastung erteilt.

Jahresabschluß und Lagebericht liegen in der Zeit vom 15.10.2001 bis zum 23.11.2001 im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft (Haus 18), Heusnerstr. 40, 42283 Wuppertal, Zimmer-Nr. 209, zur Einsichtnahme aus. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wollert-Elmendorff Deutsche Industrie-Treuhand GmbH, Düsseldorf hat am 27.04.2001 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinikum Wuppertal GmbH und des Klinikums. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und des Klinikums und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NW hat keine Einwendungen ergeben.“

Düsseldorf, 27. April 2001

Wollert-Elmendorff Deutsche Industrie-Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(R. Roth)
Wirtschaftsprüfer

(L. Steup)
Wirtschaftsprüfer

Wuppertal, den 26.09.2001

Klinikum Wuppertal GmbH

AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal

Die Gesellschafterversammlung der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal hat am 29.08.2001 den Jahresabschluss zum 31.12.2000 festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 01.10.2001 bis 05.10.2001 im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Korzert 15, 42349 Wuppertal, zur Einsichtnahme aus. Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfer Daum, Remscheid, hat am 30. April 2001 folgendenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Wuppertal, im September 2001

Gez.

Die Geschäftsführung

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsbe-
rechtigt:

STANDORT HIER
... wir für Wuppertal

Vaupel
Vorstandsvorsitzender



Wickendick
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Schäfer
Vorstandsmitglied



Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben



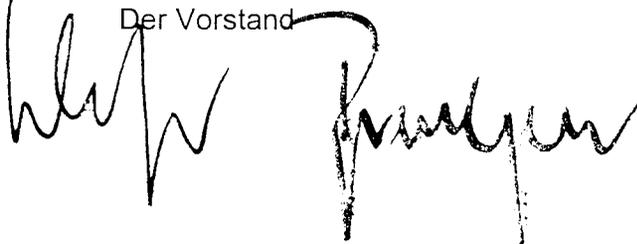
Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Nr. 13952759 - 01 -

Wuppertal, 13.09.2001

STADTSPARKASSE WUPPERTAL

Der Vorstand



AUFGE4.SAM